

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### **Der oeffentliche Credit**

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits, Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

**Nebenius, Carl Friedrich**

**Karlsruhe, 1829**

§ 12

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

Allein Thatfachen widerlegen diese Behauptung, da seit 1807 bis zur Wiederaufnahme mancher Bauten in den letzten Jahren, das Ausbringen der amerikanischen Bergwerke in einem starken Verhältnisse abgenommen hatte.

Jene Werthverminderung mußte daher eine andere Ursache haben, und statt sie als Folge der in den Werkstätten der Bergleute vorgegangenen Veränderungen anzusehen, und eine große Erscheinung aus einer jedenfalls ihrer möglichen Wirkung nach unbedeutenden Ursache erklären zu wollen, möchten wir eher die Abnahme der Production in der eben berührten Periode zum Theile jener Werthverminderung zuschreiben, die wir größtentheils als eine Wirkung der vom Jahr 1797 bis zum Jahre 1814 fortgeschrittenen Ablösung der edlen Metalle durch ungeheuerere Papiercreationen betrachten. Nebst den politischen Begebenheiten, die sich in jenem Welttheile zutrugen, ist es nämlich nicht unwahrscheinlich, daß die allmählig verminderte Nachfrage nach edlen Metallen, oder, wenn man will, die eingetretene Preisverminderung, auf den Anbau der Minen eine nachtheilige Rückwirkung geäußert hat. So wie nach Entdeckung Amerika's die minder ergiebigen europäischen Minen aufgehört haben, bearbeitet zu werden, so konnte das Sinken des Werthes der Metalle, im Verhältniß zu andern Waaren auch in jenem Welttheile bewirken, daß die minder ergiebigen Gänge aufgegeben, und im wieder eintretenden Steigen, daß verlassene Bauten wieder aufgenommen wurden.

## §. 12.

Von den gesetzlichen Veränderungen des Nennwerthes der Metallmünzen und den Folgen der Veränderung des Werthes der gesetzlichen Zahlungsmittel überhaupt.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß der Tauschwerth der edlen Metalle von jeder Veränderung in der Benennung

der Münzen unabhängig ist. Wird von der Gesetzgebung einer gleichen Quantität Silber ein höherer oder geringerer Nennwerth beigelegt, so ist es klar, daß, unter sonst gleichen Umständen, der reelle Tauschwerth der gleichen Summe Geldes in der gesetzlichen Währung sich im nämlichen Verhältniß verschlechtert oder erhöht. Eine solche Veränderung ist ganz gleichgültig, wenn sie die gesetzliche Wirkung hat, daß bei Erfüllung älterer Verbindlichkeiten, das neue Geld nach seinem innern Gehalt auf das ältere reducirt wird.

Die Geschichte kennt aber der Beispiele der Münzverschlechterungen genug, welchen diese Wirkung nicht beigelegt wurde. Höchst selten sind die Beispiele einer Verminderung des Nennwerths, welche die Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten zur Folge gehabt hätte.

Wenn die Münzverschlechterungen in ältern Zeiten bedeutender und häufiger erfolgten, so war das Publicum über den Feingehalt der Münzen auch leichter zu täuschen, und daß es bisweilen auf eine solche Täuschung abgesehen war, beurfundet die frühere Geschichte des Münzwesens.

Wäre es auch möglich, das Publicum im Irrthum zu erhalten, die größere Menge der umlaufenden Münzen von niedrigerem Feingehalt könnte zuletzt nicht verfehlen, ihre Wirkung zu äußern, obwohl dieselbe, unter jener Voraussetzung, erst dann vollständig sich zeigen könnte, wenn die Einschmelzung und Umprägung der auf einem gegebenen Markte umlaufenden Münze vollendet wäre.

Man kann nun drei ihrer Natur nach wesentlich verschiedenen Ursachen der Veränderungen des Tauschwerths der gesetzlichen Zahlungsmittel unterscheiden.

1) Die natürlichen Ursachen, welche, unter der Voraussetzung eines steten gleichförmigen Gebrauchs der edlen Metalle als Circulationsmittel, auf dem ganzen Markte der, durch einen regelmäßigen Verkehr verbundenen Völker eine Veränderung

des Werths dieses Circulationsmittels hervorzubringen geeignet sind, und die wie im §. 4 und 5 näher betrachtet haben \*);

2) Der auf diesem Markte wachsende oder abnehmende Gebrauch künstlicher Circulationsmittel, insbesondere der umsehbaren Noten der Zettelbanken und des Papiergeldes, welcher auf die Nachfrage nach edlen Metallen, und folglich auf den Tauschwerth derselben ohngefähr in dem nämlichen Verhältnisse wirkt, wie eine Vermehrung des circulirenden Metallvorraths um den Betrag des Silberwerths der umlaufenden Papiere (des Papiergeldes und der Bankzettel nach Abgang der für letztere deponirten Metallsummen);

3) Eine lediglich vom Willen der Staatsgewalt, auf dem ihr unterworfenen Marktgebiete abhängige Veränderung des Werths der gesetzlichen Zahlungsmittel, durch die Erhöhung oder Verminderung des Nennwerths einer bestimmten Quantität edler Metalle, welche den Tauschwerth derselben unter sonst gleichen Umständen nicht afficiren können, aber ebendeshalb den Werth der Münzen von gleichem Nennwerth im nämlichen Verhältniß verringern oder erhöhen.

Ganz gleiche Natur hat da, wo ein Papiergeld das gesetzliche Zahlungsmittel bildet, eine ausschweifende Vermehrung, der eine Depreciation folgt, oder eine gesetzliche Maaßregel, welche die Werthserhöhung eines deprecirten Papiers zur Folge hat.

Jede Veränderung des Werthes der gesetzlichen Zahlungsmittel übt einen Einfluß auf alle Geldverbindlichkeiten aus,

\*) Nämlich, Vermehrung oder Verminderung des Vorraths an edlen Metallen, Zunahme und Abnahme der Production und der Productionskosten derselben; Vermehrung oder Verminderung der Schnelligkeit des Umlaufes; periodische Schwankungen des Leihvertrauens; Wachsthum der Bevölkerung, der Production und der Umsätze u. s. w.

zwischen deren Entstehungs- und Erfüllungs-Epoche sie sich ergibt. Alle ältere Schulden, Renten, Pächte, Steuern, die in ihrem Geldsagen gleich bleiben, Gehalte und feststehende Geldverbindlichkeiten aller Art werden durch eine Verminderung des Werthes der Circulationsmittel, in denen sie zahlbar sind, verhältnißmäßig reducirt; durch eine Erhöhung derselben für die Verpflichteten lästiger. Alle Schuldner können im ersten Falle einen Theil ihrer Schuld effectiv als abgetragen betrachten; im letzten Falle hat ihre Schuld effectiv einen Zuwachs erhalten.

Solche Veränderungen wirken daher, wie eine andere Vertheilung des Eigenthums.

Wir haben gesehen, daß diejenigen, welche sich im natürlichen Laufe der Dinge, durch Zunahme oder Abnahme der Werthsumme, oder der Production des Goldes und Silbers ergeben \*), unter momentanen Schwankungen, doch in einer Periode, welche in der Regel gewöhnliche Creditgeschäfte nicht überschreiten, unbedeutend bleiben, und nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge daher, in solchen Zeiträumen, nie einen sehr fühlbaren und unerwarteten Einfluß auf die Verhältnisse der Gläubiger und Schuldner ausüben werden.

Diese Veränderungen sind eine nicht zu beseitigende Unvollkommenheit, eine Gefahr, die beide Theile auf gleiche Weise trifft, und können unbedeutende Verkürzungen herbeiführen \*).

\*) Eine raschere Zunahme der Metallproduction kann aber als Rückwirkung einer schnellen Erhöhung des Werthes der edlen Metalle in Gefolge künstlicher Maaßregeln (der Verminderung einer bedeutenden Quantität von Papier, das als Circulationsmittel diente), eintreten, da in diesem Falle die Metallproduction plötzlich eine stärkere Aufmunterung erhält.

\*\*) Die bedeutenderen Veränderungen, welche der Uebergang vom Frieden zum Kriege und vom Kriege zum Frieden herbeiführen kö-

Das Gleiche gilt aber nicht von jenen, welche einer raschen und bedeutenden Zunahme oder Abnahme des

nen, werden, wenn nicht noch andere Ursachen mitwirken, nicht leicht den Einfluß entgegen gesetzter Art überwiegen, den die Veränderung des Zinsfußes auf die ökonomische Lage der Gläubiger und Schuldner, in Gefolge jenes Uebergangs von einer Periode in die andere, ausübt.

Geht eine Veränderung in den Productionskosten der zum Leben nothwendigen oder nützlichen Dingen vor, welche der relative Werth des Geldes nicht anzeigt; sollten z. B. eine, viele und wichtige Gegenstände umfassende Erleichterung der Production eintreten, aber die Metallpreise aller Dinge im Durchschnitt gleich bleiben, und nur die eine Klasse von Waaren etwas sinken, die andere, in ihrer Production nicht erleichterte, dagegen etwas steigen; so würde der Schuldner weniger Anstrengungen zu machen haben, um seine Gläubiger zu befriedigen, dieser aber doch an seinem Lebensgenusse nichts verlieren. Würde, in Gefolge der wachsenden Bevölkerung, die Production der nothwendigen Bedürfnisse sich erschwert finden, und der Tauschwerth des Geldes gegen die Gesamtheit der Producte gleich bleiben, d. i. die in ihrer Production erschwerten Producte etwas steigen, die übrigen, nicht erschwerten, fallen; so müßte der Schuldner sich größeren Anstrengungen unterziehen, um seinen Gläubiger zu befriedigen, der alsdann zwar in der That das Resultat größerer Anstrengungen empfängt, aber an Lebensgenuß nicht gewinnt. Wie wir bereits bemerkt (S. 5. Note S. 116), wirken aber dem ersten Umstand die Erweiterung der Production, die Vermehrung der Umsätze und die wachsende Nachfrage nach Circulationsmitteln, als natürliche Folgen einer erleichterten Productenerzeugung, und dem andern Umstände die gewöhnlich denselben begleitende Erleichterung der Production in andern Zweigen entgegen. Ueberdies geben wir gerne zu, daß man darüber, worin der Gleichwerth zu suchen, ob in der Größe der Anstrengungen, dem Aufwand an Arbeit und Kapital, oder in der Quantität der Producte, die ihr Resultat sind, verschiedener Meinung seyn kann. Es genügt, zu zeigen, daß hierin keine schnelle und bedeutende Veränderungen vorgehen, entgegen gesetzte Ursachen mannigfaltig sich schwächen oder aufheben, und daß in dem einen oder andern Falle die edlen Metalle, veränderlich in ihrem

Gebrauches des Papiers, als Circulationsmittel, folgen, und die nicht nur da, wo eine solche Emission oder Reduction des Papiergeldes oder umlaufender Banknoten Statt findet, sondern, durch die verminderte oder steigende Nachfrage nach edlen Metalle, auf dem ganzen Marke der durch einen regelmäßigen Handel verbundenen Völker fühlbar werden. Sie können, je nach dem gleichzeitigen Zusammentreffen solcher Maafregeln in mehreren großen Staaten, den Werth der edlen Metalle leicht um 25, 30, 40 Procent, und noch stärker, vermindern oder erhöhen.

Noch weniger gilt, was sich von den im natürlichen Laufe der Dinge eintretenden Veränderungen des Werthes der edlen Metalle behaupten läßt, endlich von jenen unter 3, die nur den Nennwerth der gleichen Quantität edler Metalle erhöhen oder vermindern, oder durch eine Vermehrung des Papiergeldes für den gleichen Dienst, den die früher vorhandene umlaufende Papiermasse versah, bewirkt werden, und welche, von willkürlichen Bestimmungen der Gesetzgebung abhängig, ihren Einfluß auf den Markt beschränken, der dieser Gesetzgebung unterworfen ist.

Der Einfluß, den auf die ökonomische Lage eines Volkes solche Veränderungen äußern, wird aber, nach deren Natur, verschieden seyn. Unregelmäßige Schwankungen, welche keine Art von Berechnung zulassen, und das Ergebnis vorzüglich der letztgenannten Ursachen sind, deren Wirkung

---

Werthe, wie alle Gegenstände, die man als eine fixe Werthgröße annehmen möchte, das Bedürfnis eines Werthmaßstabs wenigstens auf eine leidliche, der Sicherheit der Transactionen im gewöhnlichen Leben genügende Weise, zu befriedigen geeignet sind; daß aber nichts so sehr einen störenden Einfluß auszuüben vermag, als der Wechsel im Gebrauche der edlen Metalle oder des Papiers für die Bewerthstellung der Umsätze in Gefolge legislatorischer Maafregeln in großen Reichen, oder gleichzeitig in mehreren Ländern.

sich auf den Markt des Volkes beschränkt, dessen Geldsystem willkürlichen Bestimmungen unterworfen ist, zerstören den öffentlichen wie den Privatcredit.

Die Veränderungen, welche nicht das Resultat solcher willkürlichen Bestimmungen, und von keiner darauf bezüglichen Besorgnisse begleitet sind, äußern, unter sonst gleichen Umständen, keinen Einfluß auf den Zustand des Credits; wie sehr sie auch die aus frühern Creditgeschäften hervorgegangenen Verhältnisse der Gläubiger und Schuldner affectiren mögen.

Eine Verminderung des Werths der gesetzlichen Zahlungsmittel, die ihren Grund nicht in Credit zerstörenden willkürlichen Maaßregeln hat, wird das Gefühl der Unbehaglichkeit und des Druckes nicht hervorbringen, welche eine Werthserhöhung zu begleiten pflegt. Der Verlust trifft dort die weniger zahlreiche und wohlhabendere Klasse der Gläubiger, hier die zahlreiche, und ohnehin durch die Last der Schulden oft niedergebeugte Klasse der Debitoren. Während ihr Eigenthum, das den übernommenen Verbindlichkeiten zum Unterpfande diente, die Producte ihres Fleißes und ihrer Kapitalien im Preise sinken, bleiben sie ihren Gläubigern mit den gleichen Geldsummen verhaftet, deren erhöhter Tauschwerth bewirkt, daß sie effectiv einen höhern Werth zu leisten haben, als sie geborgt erhielten.

Auch eine minder bedeutende, aber anhaltend fortschreitende, Erhöhung des Werthes der gesetzlichen Zahlungsmittel kann, durch ihren Einfluß auf eine große Menge feststehender Verbindlichkeiten und auf solche privatrechtlichen Verhältnisse, die, wenn gleich auflösbar, doch häufig durch Uebertragungen und Erbschaften sich fortpflanzen, zuletzt überhaupt die Lage einzelner Volksklassen sehr fühlbar verschlimmern. Neben dem Irrwahn, der Werth des Geldes lasse sich willkürlich bestimmen, oder neben dem Reize einer

leichten Befriedigung eigener Verbindlichkeiten, hatte vielleicht ein irre geleitetes Wohlwollen, das aus der Erkenntniß oder aus dem dunkeln Gefühle eines solchen Zustandes hervorging, ihren Antheil an manchen frühern Münzverschlechterungen. Hat doch selbst ein solches Hilfsmittel, in unsern Tagen noch, zur Erleichterung der Klasse der Schuldner ein staatswirthschaftlicher Schriftsteller vorgeschlagen, nicht erwägend, daß die Wirkung seines Heilmittels schlimmer wäre, als das Uebel, dem es abhelfen soll.

Die Finanzverwaltungen der Staaten fühlen auf doppelte Weise jede Veränderung des Werthes der Circulationsmittel. Eine Verminderung derselben kann den Nominalbetrag der Zinsen der Staatsschuld und andere Ausgaben gleicher Art nicht afficiren; alle laufenden, nicht auf feststehenden Verbindlichkeiten beruhenden Ausgaben, steigen dagegen mit dem gesunkenen Werthe des Geldes. Das gleiche Nominal-Einkommen wird unzulänglich, aber unter sonst gleichen Umständen bleibt die Steuerfähigkeit der Staatsbürger dieselbe. Wird nur der Mehrbedarf für die laufenden Ausgaben dem Steuersatze zugeschlagen; so finden sich die Steuerpflichtigen *effectiv*, um so viel erleichtert, als die Gläubiger, Beamten 1c., durch die Werthsverminderung des Geldes verlieren.

Erhebt die Regierung das gleiche reelle Einkommen, also ein im Verhältniß mit dem Sinken des Geldes erhöhtes Nominaleinkommen; so bildet der Werth jener Verluste der Staatsgläubiger 1c., einen für die Finanzverwaltung freigeordneten Fonds.

Eine Erhöhung des Werthes der gesetzlichen Circulationsmittel ist dagegen, unter sonst gleichen Umständen, unvermeidlich mit einer erhöhten realen Belastung der Steuerpflichtigen verbunden. Wenn auch der Nominalbetrag der Staatsabgaben im nämlichen Verhältniß vermindert werden

kann, als der nominale Aufwand für manche Zweige der Verwaltung abnimmt; so werden die Steuern, welche in gleichem Geldsaze zur Erfüllung früher eingegangener Geldverbindlichkeiten erhoben werden, doch jeden Falls effectiv lästiger.

Wir haben diese Materie ausführlicher abhandeln zu müssen geglaubt, weil bei der Betrachtung der Verhältnisse, die aus Creditgeschäften jeder Art entspringen, kein Punkt von größerer Wichtigkeit seyn mag, als die Veränderungen, denen der Werth der gesetzlichen Zahlungsmittel unterworfen ist, die Ursachen, welche diese Veränderungen herbei führen, und der Einfluß, welchen dieselben auf die ökonomische Lage der Gläubiger und Schuldner ausüben.